

FDP.Die Liberalen, Postfach 6136, 3001 Bern

Eidgenössisches Finanzdepartement
Rechtsdienst
Bernerhof
3003 Bern

Bern, 31. Juli 2009 / CG
VL VVG

Revision des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) Vernehmlassungsantwort der FDP.Die Liberalen

Sehr geehrter Herr Bundespräsident Merz
Sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihre Einladung zur Vernehmlassung zur oben genannten Vorlage danken wir Ihnen. Gerne geben wir Ihnen im Folgenden von unserer Position Kenntnis.

1. Allgemeine Bemerkungen

Grundsätzlich befürwortet die *FDP.Die Liberalen* eine Totalrevision des Versicherungsvertragsgesetzes, denn das Bundesgesetz von 1908, das seither fast unverändert in Kraft ist, entspricht nicht mehr den heutigen gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und regulatorischen Bedürfnissen. Die Vielzahl der diversen politischen Vorstösse in den letzten Jahren zeigt, dass Handlungsbedarf gegeben und ein politischer Wille vorhanden ist, das VVG zu revidieren. Sinnvollerweise sind diese Änderungen in einer Totalrevision anzugehen, um ein in sich stimmiges neues VVG zu kreieren, das einen stabilen Rahmen und damit Rechtssicherheit bietet. Die Systematik des geltenden VVG, d.h. die Unterteilung in Schaden- und Personenversicherung, ist nicht korrekt (eine Personenversicherung kann eine Schadenversicherung sein). Dies führt in der Praxis immer wieder zu Abgrenzungs- und Einteilungsproblemen. Das geltende VVG weist auch Lücken auf (bsp. in Bezug auf das Kündigungsrecht oder auf die Prämienanpassung). Werden diese Lücken geschlossen, stärkt dies die Rechtssicherheit.

Die FDP beurteilt den vorliegenden Entwurf jedoch kritisch, da er einseitig auf eine bessere Stellung des Versicherungsnehmers fokussiert, die zu dessen Bevormundung führt. Dadurch wird eine Reihe von Gesetzesbestimmungen vorgeschlagen, die für die Versicherungsunternehmen einen grösseren administrativen Aufwand mit entsprechenden Kostenfolgen bedeuten, ohne dass sie den Versicherungsnehmern einen erkennbaren Mehrwert bringen. Dem Anliegen des Kundenschutzes, das auch die FDP teilt, wird dadurch keinerlei Rechnung getragen – im Gegenteil: Zusätzliche Kosten für Versicherungsunternehmen schlagen sich letztlich in Prämien erhöhungen nieder, was auch die Konsumentinnen und Konsumenten stärker belastet.

Mit dem vorliegenden Entwurf wird deshalb die Vertragsfreiheit zwischen Versicherungsnehmer und Versicherungsunternehmen stark eingeschränkt und die Eigenverantwortung geschwächt. Konkret erachten wir folgende Bestimmungen als problematisch.

2. Zu den Artikeln im Besonderen

Widerrufrecht (Art. 7)

Versicherungsnehmer können innert 14 Tagen vom Versicherungsvertrag zurücktreten.

Dieser Vorschlag geht weiter als die einschlägigen Richtlinien der EU, die ein solches Widerrufsrecht nur für Lebensversicherungen sowie für im Fernabsatz geschlossene Schadenversicherungsverträge vorsehen. In den meisten EU-Staaten wurde jedoch nur die Richtlinie für Lebensversicherungen umgesetzt. Eine solche Bestimmung würde eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung der Versicherungsbranche gegenüber anderen Branchen bedeuten und ist deshalb aus ordnungspolitischer Sicht abzulehnen. Die FDP verlangt eine Streichung dieser Bestimmung.

Vertragliche Informationspflicht des Versicherers (Art 12 bis 14)

Die Informationspflichten des Versicherungsunternehmers gegenüber dem Kunden sind neu nicht mehr abschliessend geregelt. Die bestehende und bereits umfangreiche Liste (Art. 3 VVG) wird nochmals erweitert. Damit soll die Transparenz hinsichtlich der Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers aus dem Versichertrag zusätzlich verstärkt werden.

Die FDP spricht sich für die Beibehaltung der heute geltenden Regelung von Art. 3 VVG aus, um unnötige zusätzliche Kosten zu vermeiden und Rechtssicherheit zu schaffen.

Anzeigepflichtverletzung (Art. 15 ff.)

Seit Inkraftsetzung der VVG-Teilrevision führt eine Verletzung der Anzeigepflicht (falsche Antragsdeklaration) nur noch bei gegebenem Kausalzusammenhang zum Leistungsausschluss. Nun soll dies sogar nur noch bei Absicht oder Grobfahrlässigkeit gelten. Ausserdem sind bereits bekannte zukünftige Tatsachen irrelevant. Schliesslich wird eine absolute Verjährungsfrist von fünf Jahren für die Geltendmachung einer Anzeigepflichtverletzung eingeführt.

Diese Bestimmung ist eine unzumutbare Verschärfung mit der Folge, dass das Versicherungsunternehmen die Schäden auch bei Anzeigepflichtverletzung ihrer Kunden zu bezahlen hat. Die maximale Konsequenz, die ein Kunde durch eine Falschdeklaration zu tragen hat, ist lediglich, dass er oder sie die Prämien Differenz nachzahlen muss, was wiederum voraussetzt, dass die Versicherungsgesellschaften ihre Tarife und internen Annahmerichtlinien offen legen müssen. Ebenfalls nicht nachvollziehbar ist, dass künftige Tatsachen nicht relevant sein sollen und somit nicht berücksichtigt werden dürften. Entschieden abzulehnen ist zudem die neu vorgesehene fünfjährige absolute Verjährungsfrist für die Vertragskündigung bzw. Leistungsablehnung bei Anzeigepflichtverletzung (Art. 19 Abs. 4 E-VVG). Gerade im Bereich Lebensversicherung, wo langfristige Verträge abgeschlossen werden, kann diese Bestimmung einschneidende Konsequenzen zeitigen. So könnte der Versicherer bei verschwiegenen Gesundheitsgefahren (z.B. Diabetes, frühere Krebserkrankung), die erst nach fünf Jahren zum Schadenfall (z.B. bei Eintritt einer Erwerbsunfähigkeit) führten, die Leistungen nicht mehr ablehnen. Der Kundenschutz wird hier ad absurdum geführt, da der ehrliche Konsument eine höhere Prämie bezahlt und der unehrliche Konsument kaum bestraft wird. Deshalb setzt sich die FDP dafür ein, die geltende Regelung beizubehalten.

Verletzung von Obliegenheiten: Kürzung entsprechend Verschuldensgrad (Art. 42)

Bisher waren Ausschluss und Kürzung bei der Schadenszahlung wegen Verletzung der Mitwirkungs- und Auskunftspflicht oder anderer Obliegenheiten vertraglich frei vereinbar. Neu soll dies nur noch entsprechend dem Verschulden möglich sein.

Durch eine solche Regelung wird die Möglichkeit, Obliegenheiten auch effektiv durchzusetzen, enorm geschmälert. Es ist sehr schwierig, den Grad des Verschuldens und daraus die Höhe der Leistungskürzungen objektiv zu bestimmen und zu beweisen. Versicherungsnehmer, welche ihren Mitwirkungs- und Auskunftspflichten nicht nachkommen, würden durch diese Regelung bevorteilt – alle mitwirkenden Versicherungsnehmer wären benachteiligt. Deshalb setzt sich die FDP dafür ein, die geltende Regelung beizubehalten.

Nachhaftung (Art. 57)

Ist das befürchtete Ereignis während der Laufzeit des Vertrages eingetreten, so ist die Versicherungsleistung während fünf Jahren nach Beendigung des Vertrags auch dann geschuldet, wenn die Leistungspflicht des Versicherungsunternehmens erst nach Beendigung des Vertrags ausgelöst wird.

Diese Regelung bevorteilt den Kunden nach Meinung der FDP sehr wesentlich, aber sie wäre im Sinne eines Kompromisses beizubehalten.

Maklerentschädigung (Art. 68)

Art. 68 geht vom Grundsatz aus, dass der Versicherungsbroker vom Kunden auf Honorarbasis direkt entschädigt wird (Abs. 1), der Versicherungsbroker dem Versicherungsnehmer die Entschädigung des Versicherers zukommen lassen muss (Abs. 2), der Versicherungsnehmer jedoch auf die Herausgabepflicht unter gewissen Bedingungen schriftliche verzichten kann (Abs. 3).

Beim Vorschlag des Bundesrates ist unklar, in welchem Umfang der Kunde auf die Herausgabe der Leistungen, die der Broker von den Versicherern erhält, verzichten kann. Zudem steht die Transparenzsteigerung nicht im Verhältnis zu den Mehrkosten. Die Anwendung des vorgeschlagenen Bezahlungssystems würde eine Erhöhung des Verwaltungsaufwands und folglich der Kosten für den Kunden bewirken.

Die FDP spricht sich deshalb gegen diese Regelung aus, Art. 68 ist in dieser Form zu streichen. Eine Erhöhung der Transparenz ist jedoch wünschenswert. Der Kunde soll die Wahlmöglichkeit betreffend Entschädigung haben und diese in einem Entschädigungsvertrag festlegen können – die Parteien sollen in dieser Entscheidung frei bleiben.

Beratungsprotokoll / Aufgaben der Versicherungsagentinnen und Versicherungsagenten (Art. 70)

Im Zuge des autonomen Nachvollzugs übernimmt das VVG aus der EU-Vermittlerrichtlinie die Pflicht, ein Beratungsprotokoll zu erstellen, und dehnt diese Pflicht auch auf Mitarbeitende von Versicherungsunternehmen aus.

Somit geht die Schweizerische Regelung über diejenige der EU hinaus, was die FDP zumindest für einfache Standardprodukte ablehnt. Das Gesetz sollte nach Komplexität des Versicherungsvertrags differenzieren.

Direktes Forderungsrecht des Geschädigten (Art. 91 Abs. 1)

Heute besteht bei der Motorfahrzeughaftpflicht ein direktes Forderungsrecht gegenüber der Versicherungsgesellschaft. Dieses soll in der Haftpflichtversicherung generell eingeführt werden.

Die FDP betrachtet die Ausweitung des direkten Forderungsrechts als wünschenswert, doch sie ist in Schranken zu halten.

Informationspflicht bei Kollektivversicherungen (Art. 115)

Bei Kollektivversicherungen in der Lebensversicherung muss die Versicherungsnehmerin die Versicherten über den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrags sowie über dessen Änderung und Beendigung informieren. Das Versicherungsunternehmen hat dem Vertragspartner die zur Erfüllung der Informationspflicht notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Die FDP spricht sich gegen diese Informationspflicht aus, denn sie verursacht im Bereich der beruflichen Vorsorge einen administrativen Zusatzaufwand zu Lasten der Vorsorgeeinrichtungen, ohne damit einen echten Mehrwert für die Versicherten zu schaffen.

3. Fazit

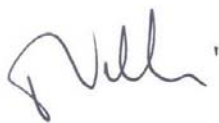
Die *FDP.Die Liberalen* spricht sich grundsätzlich für eine Totalrevision des VVG aus. Die bestehenden Lücken könnten geschlossen und die Rechtssicherheit gestärkt werden. Allerdings ist von einer gesetzlichen Bevormundung der Versicherten abzusehen. Stattdessen stehen für uns liberale Grundwerte wie Eigenverantwortung, Wahlfreiheit und Vertragsfreiheit im Vordergrund. Schliesslich ist die Versicherungsbranche bereits heute im Sinne des Kundenschutzes stark reguliert.

Der Kundenschutz zählt im Sinne von Wahlfreiheit und Rechtssicherheit zu unseren Grundanliegen. Die Leute sollen nicht bevormundet werden, sie sollen selbst entscheiden können – Grundlage dafür ist die Transparenz. Allerdings kann sich ein falsch verstandener gesetzlicher Konsumentenschutz auch ins Gegenteil verirren, indem er die Wahlfreiheit einschränkt und den Konsumentinnen und Konsumenten einen neuen Kostenschub in ihren Prämien durch regulatorische Auflagen verursacht.

Die FDP strebt eine Revision an, welche sich den von der EU gesetzten Standards so weit wie möglich annähert, was im Interesse der Kunden und Versicherungsunternehmen liegt. Damit ist auch die Konkurrenzfähigkeit der Versicherungsunternehmen mit den übrigen Marktteilnehmern in der EU sichergestellt.

Wir danken Ihnen, sehr geehrter Herr Bundespräsident Merz, sehr geehrte Damen und Herren, für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Überlegungen und Anliegen.

Freundliche Grüsse
FDP.Die Liberalen
Der Präsident



Fulvio Pelli
Nationalrat

Der Generalsekretär



Stefan Brupbacher